

Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg – Der Pastoralrat als Gremium der Pfarreiengemeinschaft

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, der gemeinsamen Synode der (Erz-)Diözesen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Synode der Diözese Augsburg weisen den Weg zu kooperativer Seelsorge. Diese ergibt sich aus dem Verständnis der katholischen Kirche als *Communio*, d.h. als Gemeinschaft, welche Gott schenkt, die in Gott wurzelt und welche die Glaubenden miteinander verbindet.

Die theologische und spirituelle Grundlegung der verschiedenen Ämter und Aufgaben ist ausführlich in den „*Pastoralen Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg*“ vom 2. Februar 1997 (ABl. 1997, S. 49 ff.) dargelegt. Diese, wie auch die diözesanen Bestimmungen für Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen, sind zum Verständnis des Statuts stets mitzubedenken. Damit der pastorale Weg der Pfarreiengemeinschaften gelingt, muss die „*Vision einer aus ihren Quellen erneuerten Kirche, also Kirche als Communio, Kirche als pilgerndes Gottesvolk, das seinem Wesen nach missionarisch ist, von den Gläubigen aufgenommen und gelebt, d.h. im pfarrlichen Alltag in die Tat umgesetzt werden*“ (Pastorale Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft, aaO., S. 78).

Art. 1

Pfarreiengemeinschaft

- (1) Die Pfarreiengemeinschaft bildet eine Seelsorgeeinheit aus mehreren benachbarten, rechtlich selbständig bleibenden Pfarreien, die nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem gemeinsamen Pfarrer zur Gesamtverantwortung und -leitung anvertraut sind. Sie erfüllt kirchliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient einer Stärkung der pastoralen Dienste sowie einer Straffung der Verwaltungsaufgaben ihrer Mitgliedspfarreien.
- (2) Durch die Pfarreiengemeinschaft wird kein neuer Rechtsträger geschaffen.

Art. 2

Bildung, Veränderung sowie Auflösung von Pfarreiengemeinschaften

- (1) Pfarreiengemeinschaften werden nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien, des Dekans mit dem Vorstand des Dekanatsrates sowie nach Maßgabe der diözesanen Planung durch Dekret des Diözesanbischofs von Augsburg oder seines Ortsordinarius gebildet.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für die Veränderung, insbesondere die Aufnahme oder Entlassung einer Pfarrei sowie für die Auflösung einer bestehenden Pfarreiengemeinschaft entsprechend.

- (3) Die mit der Bildung, Veränderung oder Auflösung von Pfarreiengemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Art. 3

Sitz

Der Sitz einer Pfarreiengemeinschaft wird durch den Diözesanbischof von Augsburg oder seinen Ortsordinarius bestimmt. Er richtet sich in der Regel nach dem Dienstsitz des Pfarrers (Art. 1 Abs. 1).

Art. 4

Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft

- (1) Die Pfarreiengemeinschaft nimmt als kooperative Seelsorgeeinheit nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten pastorale Aufgaben der ihr zugehörigen Pfarreien wahr, die von den beteiligten Pfarreien gemeinsam sachgerechter erfüllt werden können. Dies geschieht unter Wahrung und Stärkung des kirchlichen Lebens in den ihr zugehörigen Pfarreien durch Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit. Hierdurch sollen die beteiligten Pfarreien sich in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung als Gemeinschaft den pastoralen Herausforderungen stellen sowie in den wichtigen pastoralen Zielsetzungen und Entscheidungen immer mehr zu einer größeren Einheit zusammenwachsen.
- (2) Die einzelnen Pfarreien sind über die sie betreffenden Vorgänge in geeigneter Form jährlich, z. B. im Rahmen einer örtlichen Pfarrversammlung oder eines Pfarrbriefes, zu unterrichten.

Art. 5

Mitwirkung der beteiligten Pfarreien

- (1) Die beteiligten Pfarreien sind verpflichtet, die Pfarreiengemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Pfarrer, die pastoralen Mitarbeiter/-innen, Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien sind zur Kooperation innerhalb der Pfarreiengemeinschaft gemäß den jeweils bestehenden Gesetzen und Ordnungen verpflichtet.

Art. 6

Leitung der Pfarreiengemeinschaft

Die Gesamtverantwortung und -leitung einer Pfarreiengemeinschaft obliegt dem vom Diözesanbischof von Augsburg oder seinem Ortsordinarius ernannten Pfarrer. Er übt diese im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat aus, der durch Beratung, Beschlussfassung und Mitsorge für die Umsetzung der Beschlüsse an den Leitungsaufgaben mitwirkt (vgl. can. 129, § 2 CIC).

Art. 7

Pastoralrat in einer Pfarreiengemeinschaft

- (1) In Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist der Pastoralrat das vom Diözesanbischof oder seinem Ortsordinarius gemäß can. 536 CIC eingesetzte Gremium zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft. Der Pastoralrat ist zugleich das vom Diözesanbischof oder seinem Ortsordinarius anerkannte Gremium im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarreiengemeinschaft (LG 37, AA 10).
- (2) In jeder Pfarreiengemeinschaft ist ein Pastoralrat zu errichten. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs oder seinem Ortsordinarius.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Art. 8

Aufgaben des Pastoralrates

- (1) Der Pastoralrat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarreiengemeinschaft durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Im Rahmen des Laienapostolats hat er koordinierende Funktion, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen oder wird in eigener Verantwortung tätig.
- (2) Der Pastoralrat bespricht und regelt jene Angelegenheiten und Maßnahmen, die alle Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft betreffen, die gemeinsam geplant und durchgeführt oder, wenn auch nur in einer Pfarrei vollzogen, aufeinander abgestimmt werden müssen. Ihm obliegt vornehmlich die Sorge um die Schwerpunkte und Richtlinien, also um grundsätzliche Regelungen, welche für die Pfarreiengemeinschaft als solche maßgeblich sind; die konkrete Umsetzung hat jedoch unter Wahrung des pfarrlichen Lebens vor Ort zu erfolgen. Unbeschadet der Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 achtet der Pastoralrat darauf, dass die Chancen erkannt und genutzt werden, welche die neue Gemeinsamkeit der beteiligten Pfarreien auch für die Durchführung pastoraler Maßnahmen bietet.
- (3) Der Pastoralrat sorgt dafür, dass die in Art. 4 benannten Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen werden; dies geschieht vor allem durch wechselseitige Anregungen, gemeinsame Planung, subsidiäre und supplementäre Hilfe sowie kooperative Durchführung der Seelsorge in folgenden Bereichen:
 1. **Liturgie**, insbesondere in Form von
 - a) Förderung der liturgischen Bildung,
 - b) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
 - c) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
 - d) Tagzeitenliturgie,
 - e) Gestaltung von Wortgottesfeiern,

- f) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten).
2. **Verkündigung**, insbesondere in Form von
- a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,
 - b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen,
 - c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung),
 - d) gemeinsamer Planung für Gemeindegatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise, Einkehrtage,
 - e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Familienpastoral, Seniorenpastoral,
 - f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen,
 - g) Berufungspastoral für Priester und Ordensleute.
3. **Diakonie**, insbesondere in Form von
- a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
 - b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen vor Ort,
 - c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
 - d) Hilfe in akuten Notfällen,
 - e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
 - f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen, sowie zu Menschen mit Behinderung.
4. **Weiterer wichtiger Dienste**, insbesondere in Form von
- a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
 - b) Abstimmung der Bildungs- und Zielgruppenarbeit, welche die einzelnen Pfarreien überfordert,
 - c) Abstimmung der Kinder-, Schul- und Jugendpastoral,
 - d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden,
 - e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
 - f) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,
 - g) gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination der gemeinsamen Pfarrbriefe, Internetauftritte, Pfarrbüchereien oder Pressekontakte,
 - h) überpfarrlicher Zusammenarbeit mit Kommunen, Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft,
 - i) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen und Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb der Pfarreiengemeinschaft,
 - j) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei Bildung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften,
 - k) Kontakt zum Dekanatsrat.

- (4) Die Pfarreiengemeinschaft findet besondere Berücksichtigung bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgebereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat und Diözese.

Art. 9

Zusammensetzung des Pastoralrates

- (1) Der Pastoralrat besteht aus:

1. dem Pfarrer als Leiter der Pfarreiengemeinschaft (Art. 6),
2. den Priestern und Diakonen, die gemäß Dekret zur Mitarbeit / Mithilfe für die Pfarreiengemeinschaft angewiesen sind,
3. den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen,
4. den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte in den beteiligten Pfarreien und jeweils einem weiteren gewählten Pfarrgemeinderatsmitglied,
5. einem Vertreter der Kirchenpfleger¹ der zugehörigen Pfarreien bzw. dem Gesamtkirchenpfleger bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde,
6. drei Beauftragten für die Grunddienste, nämlich je einem für
 - a) Liturgie
 - b) Verkündigung
 - c) Diakonie
7. drei Beauftragten für kategoriale Seelsorgebereiche, nämlich je einem für
 - a) Kinder- und Jugendpastoral
 - b) Ehe- und Familienpastoral
 - c) Seniorenpastoral
8. zwei Vertretern aus der Gruppe der Jugendlichen, die als Jugendvertreter Mitglieder des Pastoralrates werden sollen,
9. bis zu drei zusätzlichen Beauftragten aus den Bereichen des kirchlichen Lebens
 - a) Mission-Entwicklung-Frieden
 - b) Verbände
 - c) Ökumene
10. bis zu vier weiteren Pfarrgemeinderatsmitgliedern, um einem etwaigen Bedürfnis nach verstärkter Repräsentanz größerer Pfarreien Rechnung tragen zu können.

- (2) Die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den Pfarrgemeinderäten aus dem Kreis ihrer in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählten und der hinzugewählten Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte) gewählt.

- (3) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 wird durch die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in den zugehörigen Pfarreien aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und in den Pastoralrat entsandt. Für das Wahlverfahren findet die Bestimmung in Art. 19 Abs. 3 KiStiftO entsprechende Anwendung. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Im Falle einer Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde wird in der Regel der Gesamtkirchenpfleger in den Pastoralrat entsandt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

- (4) Die Beauftragten nach Abs. 1 Nr. 6 mit 9 werden aus dem Kreis der in diesem Bereich in den Gemeinden in der Regel ehrenamtlich tätigen Personen von den Pfarrgemeinderäten vorgeschlagen und vom Pastoralrat für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte hinzugewählt. Zum Beauftragten kann auch ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 gewählt werden. Für die Wahl der weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 10 gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Der Pastoralrat ist innerhalb eines halben Jahres nach Errichtung der Pfarreiengemeinschaft zu konstituieren. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Pastoralrates feststehen, kann die erstmalige Konstituierung mit den bis dahin feststehenden Mitgliedern erfolgen.

Art. 10

Obliegenheiten der Mitglieder des Pastoralrates

- (1) Der Pfarrer hat als Leiter die Gesamtverantwortung für alle beteiligten Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft und des Pastoralrates inne; in den Angelegenheiten des Weltdienstes wird der Pastoralrat in eigener Verantwortung tätig. Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten nach Satz 1 können einzelne Aufgaben, namentlich in den verschiedenen Teilbereichen der Pastoral und Verwaltung, vom Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat an haupt- und nebenberufliche oder an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Mitgliedspfarreien je nach Befähigung und Sendung übertragen werden.
- (2) Weitere Priester und Diakone, deren Aufgabenfeld gemäß Dekret des Diözesanbischofs von Augsburg oder seinem Ortsordinarius einen Bezug zur Pfarreiengemeinschaft aufweist, nehmen die ihnen übertragenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer wahr.
- (3) Den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen obliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit dem Pfarrer die ehrenamtlichen Dienste der Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 9 theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten.
- (4) Die Vertreter der beteiligten Pfarreien tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb ihrer Pfarrei, für Kontakte und Informationen untereinander. Es ist ihre vornehmliche Aufgabe, besondere Situationen, Anliegen und Bedürfnisse ihrer Pfarreien wahrzunehmen und örtliche pastorale Vorstellungen in den Pastoralrat einzubringen. Als Mitglieder des Pastoralrates wirken sie am Gesamtkonzept der Pfarreiengemeinschaft mit. Im Einvernehmen mit dem Pfarrer vertreten sie die Beschlüsse des Pastoralrates in ihren Pfarreien und setzen sich für ihre Umsetzung ein.
- (5) Der gewählte Kirchenpfleger zeigt auf Grundlage diözesaner Vorgaben die finanziellen Möglichkeiten sowie Grenzen in Bezug auf die pastoralen Überlegungen auf.
- (6) Die Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 9 sind Ansprechpartner, Koordinatoren, Vermittler und Initiatoren für Gruppen und Aktivitäten ihres Bereichs. In den Pastoralrat bringen sie die Erfahrungen sowie Bedürfnisse

der beteiligten Pfarreien ein und vom Pastoralrat aus vermitteln sie dessen grundlegende Orientierungen sowie Impulse an die Bereiche Liturgie, Verkündigung, Diakonie, kategoriale Seelsorge oder Verbände in den zugehörigen Pfarreien. In den Beratungen des Pastoralrates bringen sie jeweils den betreffenden Grunddienst, kategorialen Seelsorgs- oder Verbändebereich, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Erfahrung mit dem ehrenamtlichen Engagement der Laien, zur Sprache. Als in den Pastoralrat gewählte Mitglieder gehen sie in Kontakt mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen, die in dem jeweiligen Bereich tätig sind, und in Abstimmung mit Pfarrer und Pastoralrat den betreffenden Aufgabenfeldern nach. Für diese Aufgabenfelder kann der Pastoralrat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte benennen, die pfarreübergreifend tätig sind und in den Pfarrgemeinden subsidiäre Unterstützung leisten können. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Pastoralrat oder einem örtlichen Pfarrgemeinderat angehören. Die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sollen dem Pastoralrat angehören.

Art. 11

Geschäftsgang

- (1) Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, sind die Mitglieder des Pastoralrates gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und gerade ehrenamtliche Mitglieder des Pastoralrates zu motivieren.
- (2) Ein verbindlicher Beschluss des Pastoralrates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig. In Fragen des Weltdienstes entscheidet der Pastoralrat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Pastoralrates sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt. Sie gelten für alle in der Pfarreiengemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien.
- (5) Vom Pastoralrat ist jeweils festzulegen, wer für den Vollzug der gefassten Beschlüsse Sorge trägt.
- (6) Die Sitzungen des Pastoralrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pastoralrat die nichtöffentliche Beratung beschließt.

Art. 12

Vorstand

- (1) Der Pastoralrat hat einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem/der Schriftführer/-in. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Ehrenamtlichen,

der Schriftführer/-in aus dem Kreis des Pastoralrates gewählt.

- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem Vorstand vor und beruft den Pastoralrat unter Angabe der Tagesordnung in dessen Auftrag ein und leitet sie.
- (3) Der Pastoralrat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pastoralrates dies schriftlich beantragen.

Art. 13

Protokollführung

Über die Beratungen des Pastoralrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Pfarrer, dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pastoralrates ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

Art. 14

Zusammenwirken von Pfarrgemeinderat und Pastoralrat

- (1) Die Anträge der Pfarrgemeinderäte der Ortspfarreien sind im Pastoralrat zeitnah zu behandeln.
- (2) Der Pastoralrat hat einen Beschluss zu überprüfen, wenn ein Pfarrgemeinderat dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beantragt, weil er bezweifelt, dass die Beschlussfassung sich im Rahmen der Aufgabenzuweisung nach Art. 4 und 8 hält. Bleiben die Unstimmigkeiten bestehen, können Pastoralrat oder Pfarrgemeinderat die Schlichtungsstelle gemäß Art. 15 anrufen.

Art. 15

Schiedsverfahren

Kommt eine verbindliche Beschlussfassung in einer wichtigen Angelegenheit nicht zustande, weil zwischen der Mehrheit des Pastoralrats und dem Pfarrer kein Einvernehmen hergestellt werden kann (Art. 11 Abs. 2), kann der Dekan zur Schlichtung angerufen werden.

Art. 16

Mitarbeiter/-innen in der Pfarreiengemeinschaft

- (1) Die Pfarreiengemeinschaft beschäftigt kein eigenes Personal.
- (2) Wenn jedoch eine Gesamtkirchengemeinde als juristische Person errichtet worden ist, werden die Mitarbeiter/-innen bei dieser angestellt.

Art. 17

Amtsübergang

Der bisherige Pastoralrat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pastoralrats im Amt.

Art. 18

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg – Der Pastoralrat als Gremium der Pfarreiengemeinschaft tritt am 9. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in den bayerischen (Erz-)Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung bleiben durch die Regelungen dieses Statuts unberührt.

Augsburg, den 6. Dezember 2022

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Sr. M. Anna Schenck CJ
Notarin